

Beschlussvorlage Nr.: 2020/7/012

öffentlich

Betreff:

Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kinder und Jugend(sozial)arbeit und des präventiven Kinder- und Jugendschutzes im Kyffhäuserkreis

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Änderungen der Verwaltung der Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugend(sozial)arbeit und des präventiven Kinder- und Jugendschutzes im Kyffhäuserkreis.

Beratungen:

Gremien	Datum	Abstimmungsergebnis
Jugendhilfeausschuss	19.02.2020	Ja: 10 Nein: 0 Enth: 0 Bef: 0

Finanzielle Auswirkungen ?

1. Abstimmung mit Kreiskämmerei nicht erforderlich
2. Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaffungs-/Herstellungskosten)
3. Einnahmen
4. Finanzierung
Eigenanteil (Eigen- und Fremdmittel)
Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge)
5. Veranschlagung
HH-Jahr
Überplanmäßige Ausgabe
Außerplanmäßige Ausgabe
HH-Stelle

Stellungnahme der Kreiskämmerei:

Einreicher: Die Landrätin, Frau Hochwind-Schneider

Sachverhalt:

Die vorliegende Richtlinie muss aufgrund aktueller Bedarfslagen angepasst und überarbeitet werden. Die praktische Umsetzung macht redaktionelle Anpassungen notwendig. Diese sind in der beigegefügteten Broschüre rot gekennzeichnet. Die Verwaltung des Jugendamtes empfiehlt die Befürwortung.

Sie ist Grundlage für die materielle Unterstützung der freien Träger der Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis und unterstreicht die Maßnahmeplanung und -umsetzung des aktuellen Jugendförderplans 2019-2022.

Diese Richtlinie beschreibt die Förderung von:

- Einrichtungen der Jugend(sozial)arbeit sowie Jugendbildung und -begegnung
- Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung
- Maßnahmen der internationalen Begegnung
- Veranstaltungen der außerschulischen Jugendbildung/Multiplikatorenbildung
- Zuschüssen zur Anschaffung von Geräten und pädagogischem Arbeitsmaterial
- Zuschüssen von Projekten in der Kinder- und Jugend(sozial)arbeit und des präventiven Kinder- und Jugendschutz
- Zuschüssen für die betriebliche Sicherstellung von Einrichtungen der Jugend(sozial)arbeit

In folgenden Bereichen werden Änderungen empfohlen:

- Allgemeine Förderungs- und Verfahrensgrundsätze:
 - Alle Anträge unter 2.000,00€ zuschussfähiger Gesamtkosten können von der Verwaltung des Jugendamtes bewertet und mittel vergeben werden. Dies soll im Sinne der betreffenden Antragstellern für i.d.R. Kleinstprojekte eine schnelle Rückmeldung ermöglichen und den Aufwand der Entscheidungsfindung für den Jugendhilfeausschuss begrenzen.
 - Die explizite Formulierung, dass die Förderung von Vereinen, Verbänden, Gruppen und Initiativen mit rechtsextremen, rassistischen, verfassungsfeindlichen und fremdenfeindlichen Haltungen ausgeschlossen wird, wird in die Fördergrundsätze aufgenommen.
- Einzelrichtlinie 2.6. (Zuschüsse zu Modellprojekten und Sondermaßnahmen)
 - Ergänzung um Suchtprävention
- Einzelrichtlinie 2.7. (Zuschüsse betriebliche Sicherstellung von Einrichtungen der Jugend(sozial)arbeit:
 - Eigenmittel freier Träger können ebenfalls als Finanzierungsbaustein im Rahmen der kommunalen Mittel der Städte bzw. Gemeinden berücksichtigt werden.

Die Änderungen der Richtlinie haben keine Auswirkungen auf bereits geförderte Maßnahmen. Sie treten rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Sondershausen, den 19.02.2020

Ausgefertigt am: 20.02.2020

Hochwind-Schneider
Landrätin